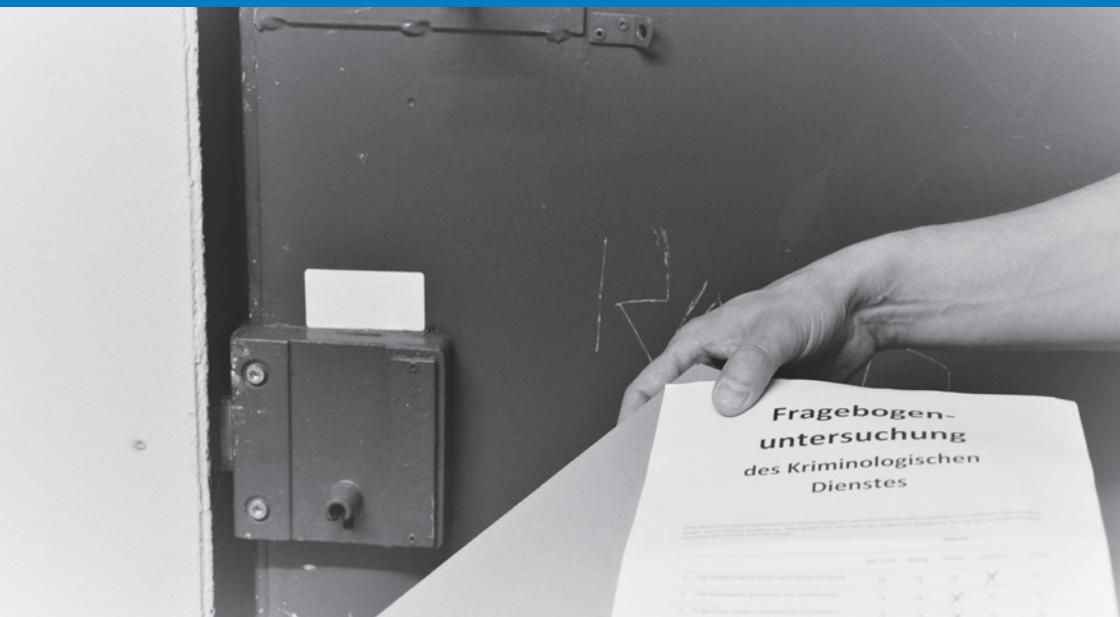


FS

Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 5



Wolfgang Wirth und Steffen Bieneck (Hrsg.)

Forschung im Strafvollzug

Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekte
der kriminologischen Dienste

Einleitung

Steffen Bieneck, Wolfgang Wirth Die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste: Grundlagen, Schwerpunkte und Projektbeispiele	10
Axel Dessecker Behandlung, Behandlungsforschung und die kriminologischen Dienste im Strafvollzug	25

A. Forschungsfeld „Dokumentation“

Martin Kurze Die Schattenseite des Erfolgs Sanktionspraxis und Veränderung der Vollzugspopulation	38
Irmtraut Gardeler Jugendstrafvollzug in Schleswig-Holstein Erkenntnisse aus einer Falldatenanalyse zu strafrechtlicher Belastung, persönlicher Entwicklung und Maßnahmenteilnahme der Klientel	47
Lea-Sarah Pülschen, Johann Endres, Simone Haas Junge Geflüchtete im Jugendstrafvollzug	59
Wolfgang Stelly Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug	70
Elena Rausch Die Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe	80
Irmtraut Gardeler Die Wohnsituation Inhaftierter nach der Haftentlassung Eine erste empirische Annäherung für Schleswig-Holstein	89
Susanne Niemz, Wolfgang Hänsel Führungsaufsicht und ambulante Nachsorge im Land Brandenburg	95

B. Forschungsfeld „Evaluation“

Damir Babić, Rebecca Lobitz, Susann Prätor, Katharina Stoll Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges Rückblick, Überblick, Ausblick	106
Johann Endres, Simone Haas, Maike Breuer, Lea-Sarah Pülschen Forschung zur sozialtherapeutischen Behandlung von Gewaltstraftätern: Was ist zu beachten, damit aussagekräftige und anwendungsorientierte Ergebnisse zustande kommen?	116
Marcel Guéridon, Stefan Suhling 18 Jahre Begleitforschung zur Sozialtherapie in Niedersachsen Ein Zwischenfazit	127
Franziska Brunner, Elisabeth Stück, Marianne Ruhнау, Elisabeth Steffens, Henrik Kämmler, Cornelia Musolff, Christina Schermaul, Peer Briken Evaluation der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg	139
Katharina Stoll Das Kompetenzfeststellungsverfahren für Gefangene im Berliner Justizvollzug Ergebnisse einer Teilnehmerbefragung	149
Sandra Budde-Haenle Entwicklungen zwischen Haftbeginn und Entlassung bei jugendlichen Straftätern	161
Betina Schilling Suizidprävention im Aufnahmeverfahren Ein Pilotprojekt des baden-württembergischen Vollzugs	171
Sarah König, Alexander Baur, Henrik Kämmler, Florian Rodenberg, Gabriele Wulf Evaluation des Übergangsmangements in Hamburg Die Umsetzung des im Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes festgeschriebenen Untersuchungsauftrags	181

Sharon Jakobowitz, Katharina Seewald Sicherheitsmanagement für Sexualstraftäter bei den Sozialen Diensten der Justiz Ergebnisse einer Prozessevaluation	192
 C. Forschungsfeld „Innovation“	
Stefan Suhling, Susann Prätor, Marcel Guéridon, Ulrike Häßler Neue Wege der Dokumentation behandlungsrelevanter Inhalte Aktuelle Beispiele und Projekte aus Niedersachsen	204
Debbie Schepers, Georg Langenhoff, Rebecca Lobitz Behandlungsdokumentation und -evaluation im Strafvollzug Potentiale und Herausforderungen der Datenerhebung am Beispiel EVALiS	214
Eduard Matt, Alexander Vollbach Entwicklungen von Fortbildungen für das Personal im Bereich Radikalisierung und psychische Gesundheit in der Straffälligenhilfe	224
Eduard Matt, Alexander Vollbach Erfahrungen mit Modellprojekten zur Wiedereingliederung von Ex-Straffälligen	234
Wolfgang Wirth, Rebecca Lobitz, Debbie Schepers Institutionalisierung von Innovationen Oder: Von Modellprojekten zum Regelbetrieb des Übergangs- managements in Nordrhein-Westfalen	243
Sven Hartenstein Kriminologische Dienste und evidenzbasierte Vollzugsgestaltung: Chancen und Risiken	254
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	263

Steffen Bieneck, Wolfgang Wirth

Die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste

Grundlagen, Schwerpunkte und Projektbeispiele

Einleitung

Die Idee zur Publikation dieses Sammelbandes ist auf einer Arbeitstagung der kriminologischen Dienste erörtert und begrüßt worden, die in den Bundesländern für Forschungsangelegenheiten im Strafvollzug zuständig sind. Ziel dieses von den Herausgebern anschließend weiter konkretisierten Unternehmens ist es, über die empirische Forschungstätigkeit dieser Dienste zu berichten. Dazu wurden alle kriminologischen Dienste eingeladen, jeweils ein oder zwei besonders bedeutsame Projekte zu beschreiben, die sie entweder selbst oder kooperativ mit externen Forschungseinrichtungen durchführen oder abgeschlossen haben. Angestrebt war ausdrücklich kein Struktur- oder Leistungsvergleich der kriminologischen Dienste, sondern eine exemplarische Präsentation praxisrelevanter Forschung, ihrer Ergebnisse und – mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag der kriminologischen Dienste – ihres (potentiellen) Nutzens für Zwecke der praktischen Strafvollzugsgestaltung.

In dieser Einleitung werden zunächst die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste kurz beschrieben. Es folgt eine Skizzierung zentraler Erwartungen, die die Strafvollzugspraxis typischerweise an die Strafvollzugsforschung hat, sowie eine allgemeine Beschreibung relevanter Arbeitsschwerpunkte und Forschungsziele, die im Titel dieses Sammelbandes durch die Begriffe „Dokumentation“, „Evaluation“ und „Innovation“ zum Ausdruck gebracht werden. Der Schlussteil dieser Einleitung enthält einen Überblick über die einzelnen Buchbeiträge, die aus elf Bundesländern und zwei länderübergreifenden Arbeitskontexten stammen.¹

1 Die Kriminologischen Dienste Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Brandenburgs, Bremens, Hamburgs, Hessens, Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens, Sachsens und Schleswig-Holsteins sind der Einladung gefolgt, ihre Forschungstätigkeit anhand exemplarischer Projekte in diesem Buch zu beschreiben. Außerdem haben sich die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, die regelmäßig Arbeitstreffen der kriminologischen Dienste ausrichtet, sowie eine Arbeitsgruppe zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges, in der insgesamt 14 Bundesländer vertreten sind, beteiligt. Allen Autorinnen und Autoren sei an dieser Stelle herzlich für ihre Beiträge gedankt.

Rechtsgrundlagen für die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste

Das 1977 in Kraft getretene und bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006 bundeseinheitlich geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthält einen mit „Kriminologische Forschung im Strafvollzug“ überschriebenen Abschnitt, dessen einziger Paragraph in Satz 1 folgende Rechtsgrundlage für die Arbeit der kriminologischen Dienste schafft: „Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.“ (§ 166 StVollzG).

In den verschiedenen Auflagen der einschlägigen Gesetzeskommentare ist diese sehr allgemein gehaltene Aufgabenbeschreibung im Laufe der Zeit mehr oder weniger konkretisiert worden. Dabei hat insbesondere Jehle (2005, S. 979 ff.) in seiner letzten Kommentierung vor der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer eine besonders ausführliche Liste konkreter Aufgabenbereiche formuliert. Zu der von ihm als Hauptaufgabe des Kriminologischen Dienstes benannten „praxisorientierten Bedarfsmotivierung“ gehören demnach im Wesentlichen:

- die als *kriminologische Eigenforschung* bezeichnete Durchführung empirischer Analysen im engen Kontakt mit der Strafvollzugspraxis sowie in fachübergreifender Zusammenarbeit der relevanten Fachdisziplinen, namentlich vor allem Rechtswissenschaft, Kriminologie, Psychologie und Soziologie;
- die als *Veranlassung von Fremdforschung* begriffene Motivierung externer Forschungseinrichtungen zur Untersuchung praxisrelevanter, aber auch wissenschaftlich attraktiver Fragen im Wege entsprechender Auftragsvergaben;
- die Unterstützung praxisrelevanter *Forschungsanfragen* von außerhalb; verbunden mit der Chance, zwischen Forschungsanliegen von Universitäten und Bedürfnissen der Praxis zu vermitteln;
- die *wissenschaftliche Begleitung* und Erfolgskontrolle bzw. Wirksamkeitsprüfung vollzoglicher Maßnahmen, vorrangig neu eingeführter Behandlungsprogramme und Vollzugsmaßnahmen;
- die für die Praxis verwertbare Aufbereitung kriminologischer Erkenntnisse unterschiedlicher Provenienz zur Wahrnehmung einer inhaltlichen *Mittlerfunktion* zwischen Wissenschaft und Praxis;

- die Durchführung von *Modellerprobungen* zur Prüfung der Möglichkeiten und Risiken einer landesweiten Umsetzung neuer, für den Strafvollzug bedeutsamer Initiativen aus Wissenschaft, Politik und Praxis;
- die Wahrnehmung einer empirisch abgeleiteten *Warn- und Kritikfunktion* mit Blick auf Entwicklungen, die sich negativ auf die Ziele des Strafvollzuges auswirken;
- die Formulierung von Stellungnahmen, z. B. für Parlamentsanfragen, Ausschussvorlagen etc., zur Vorbereitung *kriminalpolitischer Entscheidungen*
- und schließlich die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten.

In der Kommentierung war es dem Autor besonders wichtig hervorzuheben, „dass der Kriminologische Dienst nicht nur Forschungsergebnisse erzielt, sondern auch Vorschläge unterbreitet zur *Umsetzung der Erkenntnisse im Sinne der Verbesserung des Strafvollzuges*“, also eine „*wissenschaftliche Grundlegung der Strafvollzugspraxis*“ bezweckt.² Er betonte aber gleichzeitig, dass die damit verbundenen Chancen einer wissenschaftlichen Begleitung des Strafvollzuges seinerzeit noch nicht hinreichend genutzt worden und der § 166 StVollzG folglich überwiegend Programm geblieben sei.³

Seither hat sich einiges zum Positiven geändert, was insbesondere an einer Steigerung der Anzahl und einer Verbesserung der Ausstattung kriminologischer Dienste erkennbar ist, doch sind diese nach wie vor in höchst unterschiedlicher Weise organisiert, mehr oder weniger eng in die Strafvollzugsverwaltungen integriert und hinsichtlich des eingesetzten Personals mehr oder weniger breit fachlich qualifiziert. Die im Zuge der Föderalismusreform entstandene und generell beklagte „neue Unübersichtlichkeit des Vollzugrechts“⁴ spiegelt im Bereich kriminologischer Strafvollzugsforschung allerdings weiterhin die seit jeher bestehenden Möglichkeiten der Länder, die kriminologischen Dienste nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Ressourcen (mehr oder weniger gut) auszugestalten.

Allerdings zeigen Dessecker und Jehle in ihrer jüngsten Gesetzeskommentierung, dass alle Landesstrafvollzugsgesetze mittlerweile etwas umfassendere Regelungen zur empirischen Forschung im Strafvollzug enthalten, die grundsätzlich auch von vollzugsexternen Einrichtungen durchgeführt werden kann. Allerdings, so die Autoren weiter, setzen die meisten Gesetze

2 Jehle 2005, S. 979. Kursiv gesetzte Hervorhebungen kennzeichnen hier und in den folgenden Zitaten fett gedruckten Originaltext.

3 Vgl. Jehle 2005, S. 978.

4 So Jehle und Laubenthal in ihrem Vorwort zur siebten Auflage des Kommentars der Strafvollzugsgesetze des Bundes und der Länder; vgl. Schwind et al. 2020, S. V.

die Existenz kriminologischer Dienste voraus⁵, wobei der Schwerpunkt „nun eher auf die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung des Strafvollzuges einschließlich der Zeit nach der Entlassung mit dem Ziel der Fortentwicklung des Vollzuges“ gelegt werde.⁶

Dabei sieht die am häufigsten in den Ländergesetzen zu findende Gesetzesvorschrift zur Regelung der kriminologischen Forschung im Strafvollzug unabhängig von marginalen sprachlichen Unterschieden im Kern vor,

- dass Behandlungsprogramme (im Jugendstrafvollzug ggf. Erziehungs- und Förderprogramme) für die Gefangenen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind und
- dass der Vollzug der Freiheits-/Jugendstrafe, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, regelmäßig wissenschaftlich begleitet und erforscht werden soll.⁷

Trotz der Ähnlichkeiten in der gesetzlichen Definition des übergeordneten Ziels, eine wissenschaftliche Begleitforschung und formative Evaluierung des Strafvollzuges im Interesse einer evidenzbasierten Vollzugsgestaltung zu fordern und zu ermöglichen⁸, sind die Aufgaben und Arbeitsmöglichkeiten der kriminologischen Dienste stets von den Prioritäten der jeweiligen

5 Dessecker & Jehle (2020, S. 1487) mit einer kursorischen Übersicht über die einschlägigen Regelungen in den Ländern und Verweisen auf weitere Kommentatorinnen und Kommentatoren wie Arloth & Krä 2017; Graebisch 2017; Laubenthal et al. 2015.

6 Dessecker & Jehle 2020, S. 1487.

7 Entsprechende Regelungen sind in elf Landesgesetzen (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) unter der Überschrift „Evaluation, kriminologische Forschung“ (in Brandenburg erweitert um den Begriff „Berichtspflicht“) formuliert. Auch Baden-Württemberg hat diese Regelung sinngemäß übernommen, ergänzt sie aber ausdrücklich um die Einbeziehung von Untersuchungen zur Situation der Gefangenen nach der Entlassung und überschreibt all dies mit „Fortentwicklung des Vollzuges und kriminologische Forschung“. Mit wortgleicher Überschrift, aber anderer inhaltlicher Fokussierung präzisiert Hessen sogar Datenquellen für die durchzuführenden Forschungsaufgaben. Diese werden in Niedersachsen unter ausschließlicher Verwendung der Überschrift „Evaluation“ ebenfalls konkretisiert. Bayern und Nordrhein-Westfalen haben den Regelungstext des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes im Wesentlichen übernommen, wobei NRW inhaltlich ergänzend betont, dass die geforderte Begleitforschung namentlich die regelmäßige Erhebung des Behandlungsbedarfs und die Auswertung des Behandlungsverlaufs der Gefangenen beinhalte und dass die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen und der Leitlinien des Vollzuges nutzbar zu machen seien. Weiter wird hier konkretisiert, dass der Kriminologische Dienst den Bestand der vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen zu erheben habe und dass diese Erhebung den Anstalten in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen sei.

8 Vgl. dazu grundlegend den von Wirth (2022c) herausgegebenen Band „Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug“, darin insbesondere das Einleitungs- und Schlusskapitel (Wirth 2022a, b).

Landesjustizverwaltungen, sprich: von der jeweiligen Auslegung der Gesetze und der unterschiedlichen Gewichtung vollzugsrelevanter Fragestellungen und Problemlagen abhängig. Insofern sind die Erwartungen der Strafvollzugspraxis an die Strafvollzugsforschung ebenso unterschiedlich wie vielfältig. „Inhaltlich können sich die kriminologischen Dienste dabei mit allen Fragen in und um den Strafvollzug befassen (bis hin zu Untersuchungen über Alternativen zum Strafvollzug“, wie Dessecker und Jehle (2020, S. 1492) weiter ausführen, was beispielsweise in Berlin zu einer Ausweitung ihrer Zuständigkeit auch auf die Sozialen Dienste der Justiz zum Ausdruck kommt. Dabei ist den Diensten im Idealfall – wie etwa in Nordrhein-Westfalen – die wissenschaftliche Unabhängigkeit zur Konzipierung und Durchführung der Forschung in einem eigenen Organisationsstatut verbrieft⁹, doch führt die mehr oder weniger enge Einbindung in die Justizvollzugsverwaltungen der Länder dazu, „dass die kriminologischen Dienste nicht überall als unabhängige Forschungsstellen agieren können.“¹⁰

Dessen ungeachtet lassen sich „typische“ Erwartungen der Strafvollzugspraxis an die Strafvollzugsforschung der kriminologischen Dienste und ebenso typische Schwerpunktsetzungen in deren Forschungstätigkeit identifizieren, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Praxiserwartungen an die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste

„Kleinster gemeinsamer Nenner“ ist sicher die Beteiligung der kriminologischen Dienste an der Prüfung und Genehmigung von Forschungsvorhaben vollzugsexterner Institute oder Wissenschaftler*innen. Allerdings ist auch diese Aufgabe auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und insofern nicht einheitlich geregelt. Im akademischen Diskurs hat dies aktuell zu einer Auseinandersetzung über die Frage beigetragen, was kriminologische Forschung im Justizvollzug solle und dürfe¹¹, die hier

9 In der AV des Justizministeriums zum Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) vom 9. August 2012 (4400 - IV.346) ist festgelegt: „Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des KrimD NRW zur Konzipierung und Durchführung kriminologischer Forschung wird gewährleistet.“ Das Organisationsstatut ist im Justizministerialblatt NRW 2012, Nr. 17, S. 214 (https://www.justiz.nrw/JM/jmbl/archiv_2012/20120901.pdf) nachzulesen.

10 Dessecker & Jehle 2020, S. 1488. So besteht der „Kriminologische Dienst“ in einigen Ländern aus einzelnen Justizbediensteten, die nicht eigenständig forschen, sondern lediglich Forschungsvorhaben vollzugsexterner Träger prüfen, begleiten oder unterstützen und die gleichzeitig auch für andere Verwaltungs- oder Stabsaufgaben zuständig sind, während andere Dienste als interdisziplinär zusammengesetzte Teams organisiert sind, die überwiegend eigene Forschungsaufgaben wahrnehmen und diese teilweise mit Entwicklungs- und Schulungstätigkeiten verknüpfen.

11 So der als Frage formulierte Titel eines Aufsatzes von Neubacher 2019.

allerdings nicht weiter vertieft werden kann.¹² Im Fokus dieses Bandes steht stattdessen die von den kriminologischen Diensten selbst im Auftrag oder mit Billigung ihrer Aufsichtsbehörden durchgeführte Forschungstätigkeit. Die dabei maßgeblichen Erwartungen der Strafvollzugspraxis an die Strafvollzugsforschung lassen sich ebenfalls exemplarisch darstellen – hier am Beispiel der Senatsverwaltung Berlins, in der der Ko-Herausgeber dieses Bandes (Bieneck) unter anderem für Angelegenheiten des dortigen Kriminologischen Dienstes zuständig ist.

Wie bereits oben ausgeführt, nehmen der Justizvollzug und die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle und der Kriminalprävention eine bedeutsame Schlüsselstellung ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Justizvollzugsanstalten und den ihnen angegliederten Einrichtungen des Justizvollzuges um komplexe Organisationen handelt, in denen eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen sind und die sich darüber hinaus in einem fortlaufenden Entwicklungsprozess befinden. Gemeint sind hier nicht nur organisatorische Veränderungen, die die Strukturen der Einrichtungen des Justizvollzuges betreffen, sondern insbesondere auch Anpassungen, die sich auf die inhaltlichen Kernaufgaben des Vollzuges beziehen. Gerade in den letzten drei Jahrzehnten hat sich die Wissenschaft sehr intensiv mit Fragestellungen befasst und Erkenntnisse hervorgebracht, die für eine effektivere Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich nutzbar gemacht werden können.

Überdies zwingen gesetzliche und verfassungsgerichtliche Vorgaben (z.B. zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung oder bezüglich Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, insbesondere für langstrafige Gefangene¹³) den Justizvollzug und auch die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz noch stärker als bisher, sich mit den vollzuglichen Strukturen sowie den jeweils vorgehaltenen Maßnahmen und Interventionen zur Erreichung des Vollzugs- und Eingliederungsziels kritisch auseinanderzusetzen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass theoretische Überlegungen und empirische Erkenntnisse bei Reformvorhaben und Entwicklungen im Justizvollzug zwar häufig im Grundsatz berücksichtigt werden, doch Erfahrungswissen häufig nicht abgerufen und Ergebnisse von initiierten Veränderungsprozessen nicht immer systematisch überprüft werden. Daneben hat die Zusammenarbeit mit externen Forschungseinrichtungen

12 Hierzu sei auf die Beiträge zu einer von Frank Neubacher und Axel Dessecker Anfang 2018 an der Universität zu Köln veranstalteten Tagung verwiesen, die in Heft 4/2019 der Fachzeitschrift *Neue Kriminalpolitik* dokumentiert sind.

13 Vgl. z.B. den Beschluss des BVerfG vom 18.09.2019, AZ: 2 BvR 681/19.

gezeigt, dass deren akademische Interessenlagen teilweise nur begrenzt mit den praxisorientierten Aufgabenstellungen des Justizvollzuges in Übereinstimmung gebracht werden können.

Diese Überlegungen waren letztlich ausschlaggebend dafür, mit dem Kriminologischen Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz eine leistungsfähige, kompetente und den Interessen des Justizvollzuges und der Bewährungshilfe verpflichtete Einrichtung zu schaffen. Der Kriminologische Dienst ist als selbstständige Einrichtung organisiert, die weitestgehend autonom und unabhängig von den Justizbehörden arbeitet. Ihm wird insofern ein Höchstmaß an organisatorischer, fachlicher, finanzieller und personeller Eigenständigkeit eingeräumt. Die Fachaufsicht über den Kriminologischen Dienst übt unmittelbar die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung als Aufsichtsbehörde aus. Die Fachaufsicht umfasst dabei auch die fachliche Verantwortung für die Arbeit des Kriminologischen Dienstes. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Kriminologischen Dienstes bleibt davon unberührt. In seiner Tätigkeit ist der Kriminologische Dienst den Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens (Unabhängigkeit, Professionalität, Transparenz) verpflichtet.

Die wesentlichen strategischen Ziele und die Arbeitsschwerpunkte des Kriminologischen Dienstes werden grundsätzlich mit den Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz abgestimmt. Konkret bedeutet dies, dass den Vollzugsanstalten und den Sozialen Diensten ein Vorschlagsrecht für die Durchführung von Forschungsvorhaben zusteht, sie Anregungen für Projekte und Wünsche für Beratung anmelden können. Durch diese partizipative Struktur soll gewährleistet werden, dass die Arbeit des Kriminologischen Dienstes praxisorientiert bleibt und ein unmittelbarer Nutzen für den Vollzug bzw. die ambulanten Dienste entsteht. Sofern die angemeldeten bzw. vorgeschlagenen Themen die Kapazitäten des Kriminologischen Dienstes erkennbar übersteigen, werden die Themen einvernehmlich priorisiert.

Welche Erwartungen bestehen nun seitens der Praxis an die Forschungstätigkeit des Kriminologischen Dienstes?

Grundsätzlich erwartet die Praxis einen kontinuierlichen **Wissens-transfer**. Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden im Kriminologischen Dienst gehört, dass sie sich regelmäßig in der einschlägigen Fachliteratur über aktuelle theoretische Entwicklungen und neue Forschungsergebnisse im kriminologischen Bereich informieren und auf dem Laufenden bleiben. Durch die intensive Beschäftigung haben die Mitarbeitenden insofern einen guten Überblick über aktuelle Diskussionen. Dagegen fehlen den Bediensteten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz häufig Zeit und

auch einfache Zugangswege, die es ermöglichen würden, sich mit der einschlägigen neueren Fachliteratur (insbesondere Fachzeitschriften) auseinanderzusetzen. Hier ist der Kriminologische Dienst gefragt, in möglichst knapper und konziser Form wesentliche Erkenntnisse darzustellen und den konkreten Praxisbezug bzw. eine mögliche Übertragbarkeit auf vollzugliche Abläufe zu skizzieren.

Dieser Wissenstransfer kann dabei einerseits durch die Formulierung von konkreten Fragestellungen aus der Praxis initiiert werden. Zum Beispiel wird in der aktuellen politischen Debatte dem Thema Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen viel Aufmerksamkeit gewidmet. Daraus kann sich unter anderem ein Berichtsauftrag an den Kriminologischen Dienst mit der Bitte ergeben, wesentliche statistische Eckdaten zur Beschreibung der Population der Ersatzfreiheitsstraffer zusammenzutragen und einen Überblick zu erstellen, welche Ansätze zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bisher (ggf. auch länderübergreifend) umgesetzt werden. Eine solche Zusammenstellung kann dann die Grundlage für eine stärker zielgerichtete inhaltliche Diskussion liefern, welche weiteren Maßnahmen strukturell zur Vermeidung bzw. Reduzierung dieser Sanktion geeignet sein können. Zum anderen (und das stellt vermutlich die wesentlich wichtigere Alternative dar), ist der Kriminologische Dienst aufgefordert, fachbezogene Informationen proaktiv weiterzuleiten. Fällt den Mitarbeitenden bei der Lektüre der Fachliteratur (oder auch im Rahmen von Fachkongressen) zum Beispiel ein bestimmtes Thema auf, welches auch für den Berliner Vollzug bzw. die Sozialen Dienste der Justiz relevant wäre, besteht die Erwartung, diese Informationen eigeninitiativ an die Praxis (und auch die Aufsichtsbehörde) weiterzugeben. Denn nicht selten liefern solche Impulse einen Anlass für eine sinnvolle Fortentwicklung des Vollzuges und der ambulanten Dienste.

Eine zweite wesentliche Erwartung der Praxis (und auch der Aufsichtsbehörde) an den Kriminologischen Dienst besteht in der methodisch-methodologischen Beratung. Es kommt durchaus vor, dass in der vollzuglichen bzw. ambulanten Praxis ein Problem identifiziert wird oder eine Frage entsteht, zum Beispiel im Rahmen des Qualitätsmanagements für einen wirkungsorientierten Justizvollzug. Die hiermit konfrontierten Bediensteten verfügen nicht immer über das erforderliche methodische bzw. statistische Hintergrundwissen, um eine Herangehensweise oder gar ein Forschungsdesign zu entwerfen, mit dem eine mögliche Lösung erarbeitet werden kann. Hier wird dann die wissenschaftliche Kompetenz des Kriminologischen Dienstes benötigt. Der Vollzug steuert quasi das Problem bei, der Kriminologische Dienst bringt das methodische Know-how mit und im Zusammen-

spiel zwischen Forschung und Praxis werden somit Projektideen entwickelt, die sowohl der Praxis nutzen als auch dem wissenschaftlichen Anspruch genügen.

Damit ergibt sich als dritte Anforderung an den Kriminologischen Dienst folglich eine klare Praxisorientierung. Wie bereits dargestellt, weichen die Zielsetzungen vollzugsexterner Forschungsinstitutionen teilweise von den Erwartungen der vollzuglichen und ambulanten Praxis ab. Der Nutzen, der mit einem geplanten Forschungsprojekt verbunden ist, drängt sich der Praxis nicht immer ohne Weiteres auf. Gleichzeitig ist die Durchführung und Begleitung von externen Forschungsprojekten im Vollzug und bei den Sozialen Diensten mit teils erheblichen Kosten verbunden. Vom Kriminologischen Dienst wird daher erwartet, dass er eine praxisorientierte Bedarfs- und Auftragsforschung oder Modellprojekte sorgfältig auswählt, initiiert und wissenschaftlich begleitet. Wie solche Projekte im Einzelnen aussehen können, zeigen unter anderem die Beiträge in diesem Band.

Arbeitsschwerpunkte in der Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste

Als Bindeglied und Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis haben die kriminologischen Dienste die praktischen Vollzugserwartungen zu erfüllen und dabei gleichzeitig die Standards wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten. In der Wahrnehmung dieser nicht immer spannungs- und konfliktfreien Aufgabe lassen sich wiederum typische Forschungsfelder mit jeweils spezifischen Anforderungen unterscheiden, die mit den Schlagworten **Dokumentation – Evaluation – Innovation** überschrieben werden können. Die Differenzierung dieser drei Forschungsschwerpunkte fußt auf einem Arbeitsprogramm, das der Erstherausgeber dieses Bandes (Wirth) als ehemaliger und mittlerweile pensionierter Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen formuliert hat¹⁴ und das gleichsam für die „Sortierung“ der Beiträge in diesem Band gewählt wurde.

Dem Forschungsfeld **Dokumentation** sind beispielsweise Analysen der Vollzugsbelegung, ihrer quantitativen Entwicklung (auch Prognose) anhand amtlicher Statistiken oder ihrer qualitativen Beschreibung anhand eigener Erhebungen zuzurechnen, aus denen sich Differenzierungserfordernisse der Straftäterbehandlung ableiten lassen. Außerdem geht es um die Dokumentation des diesbezüglich vorzuhaltenden Maßnahmenangebotes und seiner Umsetzung etwa im Regelvollzug oder in besonderen Vollzugseinrichtun-

14 Vgl. Wirth 2008, S. 347 ff.

gen wie der Sozialtherapie oder der Sicherungsverwahrung. Von Bedeutung sind auch Analysen vollzugsspezifischer Problemlagen, etwa zu Gewalt und Suizidgefährdungen unter den Gefangenen oder zur Drogen- und Suchtproblematiken bei den Inhaftierten, einschließlich der Bemühungen, diesen entgegenzuwirken. Auch Studien zur Entwicklung vollzugsöffnender Maßnahmen oder von Lockerungsmissbräuchen können hier angezeigt sein und vieles andere mehr bis hin zur Erhebung und Auswertung von Rückfalldaten nach Strafvollzug, so genannte Legalbewährungsanalysen. Derartige Dokumentationen dienen vor allem der Beschreibung von Ist-Zuständen. Sie werden gleichwohl unmittelbar steuerungsrelevant, wenn sie – insbesondere bei regelmäßiger Wiederholung – auf Veränderungen hinweisen, die Anlass für Neugestaltungen oder Umsteuerungen der Vollzugspraxis geben.

Im Forschungsbereich **Evaluation** geht es darüber hinaus um die Prüfung der Erreichung von Soll-Zuständen, die aus dem allgemeinen Vollzugsziel, die Gefangenen zu einem straffreien Leben zu befähigen, ableitbar sind oder sich aus konkreteren Zieldefinitionen spezifischer Behandlungs-, Befähigungs- und Fördermaßnahmen ergeben. Solche Erfolgskontrollen und Wirksamkeitsprüfungen können durchaus datengestützte Vergleiche – etwa auf Anstaltsebene – der Struktur- und Ergebnisqualität vollzoglicher Maßnahmen beinhalten, um „best-practices“ zu finden, die der Förderung wechselseitigen Lernens mit dem Ziel der Qualitätssicherung oder Leistungsverbesserung dienen. Im Idealfall geht es freilich um Wirkungsanalysen, die empirisch belegen, ob, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die erhofften Eingliederungseffekte und Legalbewährungswirkungen erreicht werden (können). Allerdings tun die kriminologischen Dienste bei dieser inhaltlich wie methodisch besonders anspruchsvollen Aufgabenstellung gut daran, die Zusammenarbeit mit universitären Forschungseinrichtungen zu suchen und zu pflegen, die in der Lage und bereit sind, ggf. zusätzlich erforderliches „know how“ mit entsprechend qualifiziertem Personal einzubringen.

Wenn solche Evaluationen im Sinne einer formativen Begleitforschung durchgeführt werden, kann das generierte Wissen unmittelbar für vollzugliche Steuerungsprozesse sowie zur Entwicklung neuer Maßnahmen und Strukturen im Interesse einer verbesserten Zielerreichung genutzt werden. Die Initiierung, Durchführung und begleitende Erfolgskontrolle von Modellprojekten gilt dabei als Paradebeispiel evidenzbasierter **Innovationen**, denen der dritte Arbeitsschwerpunkt kriminologischer Dienste gewidmet sein kann. Derartige Forschungs- und Entwicklungsprojekte bieten eine idealtypische Plattform, um ganz im Sinne der gesetzlichen Vorgaben wirksame Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zu erproben und

anhand der jeweiligen (Zwischen-)Ergebnisse zu entscheiden, ob die gewählten Verfahrensweisen verworfen werden müssen oder verstetigt werden sollten, und – im besten Fall sogar – wie das gelingen kann. Solche Projekte sind in den letzten Jahren vor allem zur Entwicklung des zunehmend geforderten Übergangsmagements aus der Haft in die Freiheit genutzt worden, teilweise mit Drittmittelfinanzierungen und in Kooperation mit vollzugsexternen Akteuren in eigens gebildeten Entwicklungspartnerschaften, wie einige Projektbeschreibungen in diesem Band zeigen.

Gleichwohl haben die kriminologischen Dienste in den beiden vorgeannten Arbeitsfeldern noch weit mehr Forschungsprojekte durchgeführt, deren Ergebnisse stets den jeweiligen Aufsichtsbehörden vorgelegt, darüber hinaus nicht selten in der Fachliteratur und zunehmend auch im Internet publiziert worden sind. Mit den in diesem Sammelband nach den Schwerpunkten Dokumentation, Evaluation und Innovation gegliederten Projektbeispielen, die die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung und methodische Arbeitsweise der kriminologischen Dienste in ihrer ganzen Bandbreite widerspiegelt, sollen deren aktuelle Forschungsschwerpunkte und Ergebnisse nun noch „sichtbarer“ gemacht werden.

Beispiele für die Forschungstätigkeit der kriminologischen Dienste in diesem Buch

Im Anschluss an diese Einleitung stellt **Axel Dessecker**, der stellvertretende Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, die Arbeit der kriminologischen Dienste zunächst in den Kontext des die Strafvollzugsgesetze prägenden Behandlungsgedankens. Im Rückblick auf die verschiedenen Stadien der Strafvollzugsreform erläutert er, wie dieser Begriff zu verstehen ist und welche Konsequenzen die geforderte inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzuges als „Behandlungsvollzug“ für die kriminologische Behandlungsforschung im Allgemeinen und für eine von den kriminologischen Diensten zu leistende Begleitforschung im Besonderen hat.

Der sich anschließende, mit „**Forschungsfeld Dokumentation**“ überschriebene Gliederungsteil A wird dann von **Martin Kurze** mit einem Beitrag zur Sanktionspraxis und Veränderungen in der Gefangenenpopulation eingeleitet. Aus den einschlägigen Strafverfolgungsstatistiken der letzten Jahrzehnte leitet Martin Kurze Trends in der Sanktionspraxis ab und beschreibt, wie sich diese Entwicklungen auf Merkmale der Gefangenenpopulation sowie die Bewertung von Behandlungserfolgen auswirken. Der Beitrag von **Irmtraut Gardeler** bezieht sich auf eine landesspezifische Auswertung von Befunden der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs, die im

Gliederungsteil B umfassender beschrieben wird. Irmtraut Gardeler richtet ihren Blick insbesondere auf die persönliche Entwicklung und die Problembelastung der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug des Landes Schleswig-Holstein und leitet aus dem Abgleich zwischen Behandlungsbedarfen und Behandlungsangeboten Optimierungsansätze ab. Die folgenden Beiträge von **Lea Pülschen**, **Johann Endres** und **Simone Haas** sowie von **Wolfgang Stelly** nehmen ebenfalls jugendliche Strafgefangene in den Blick. Während die Kolleginnen und Kollegen des Kriminologischen Dienstes Bayern sich speziell mit den (Behandlungs-)bedarfen von Geflüchteten auseinandersetzen, betrachtet Stelly insbesondere die Lockerungsquoten und mögliche Lockerungshemmnisse im Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg. **Elena Rausch** erweitert sodann die Perspektive mit ihrem Beitrag zur Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Unter Rückgriff auf die regelmäßigen Stichtagserhebungen der Kriminologischen Zentralstelle wird die Klientel der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen in Bezug auf verschiedene Merkmale charakterisiert. Besonderen Raum nimmt die Erörterung der Frage ein, ob es Sonderregelungen für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe braucht, da die Resozialisierung dieser Gefangenengruppe meist mit besonderen Herausforderungen einhergeht. **Irmtraut Gardeler** stellt in ihrem zweiten Beitrag die Ergebnisse einer vergleichsweise kleinen statistischen Erhebung zur Wohnsituation von aus dem Strafvollzug des Landes Schleswig-Holstein entlassenen Gefangenen vor. Den Abschluss dieses Gliederungsteils bildet schließlich der Beitrag von **Susanne Niemz** und **Wolfgang Hänsel**. Sie zeichnen die historische Entwicklung der Bewährungshilfe im Land Brandenburg seit ihrer Gründung im Jahr 1991 nach und erläutern insbesondere das Zusammenspiel der verschiedenen Instanzen der Nachsorge für Haftentlassene.

Der zweite, mit „**Forschungsfeld Evaluation**“ überschriebene Abschnitt beginnt mit einem Beitrag der Projektgruppe zur länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Die Autorinnen und Autoren, die aus den kriminologischen Diensten verschiedener Bundesländer kommen, zeichnen die Entwicklung des Evaluationsprojekts seit seiner Entstehung nach, berichten ausgewählte Befunde aus den einzelnen Phasen der Evaluation und skizzieren die unmittelbar anstehenden Aufgaben im Projekt (hier vor allem die Analyse zur Legalbewährung). Die folgenden drei Beiträge aus Bayern (**Johann Endres und Kolleginnen**), Niedersachsen (**Marcel Guéridon** und **Stefan Suhling**) und Hamburg (**Franziska Brunner** und **KollegInnen**) beschäftigen sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit der Forschung zur Sozialtherapie. Neben allgemeinen theoretischen Überlegungen, Anforderungen an Forschungsdesigns sowie methodischen Schwierigkeiten

werden ausgewählte Ergebnisse aus (Teil-)Projekten berichtet und Implikationen für die weitere Forschung abgeleitet. Im Anschluss stellt **Katharina Stoll** die Grundzüge eines im Jahr 2017 im Berliner Justizvollzug neu eingeführten Kompetenzfeststellungsverfahrens (KFV) für Gefangene vor und beschreibt ausgewählte Ergebnisse aus einer formativen Evaluation. Der Fokus liegt hier insbesondere auf den Ergebnissen einer Befragung der Gefangenen, die in den ersten zwölf Monaten nach seiner Implementierung am KFV im geschlossenen Vollzug teilgenommen haben. **Sandra Budde-Haenle** vom Kriminologischen Dienst Hessen beschäftigt sich sodann in ihrem Beitrag mit den Entwicklungsfortschritten von jugendlichen Inhaftierten, die aus dem hessischen Jugendvollzug entlassen wurden, und beschreibt die positiven (und auch negativen) Veränderungen, die bei den Jugendlichen im Haftverlauf zu beobachten waren. **Betina Schilling** berichtet im Anschluss die Ergebnisse eines Pilotprojekts zur Suizidprävention im Vollzug des Landes Baden-Württemberg. Konkret geht es um einen Screeningbogen, mit dessen Hilfe das Suizidrisiko bei Gefangenen im Aufnahmeverfahren eingeschätzt werden soll. Als nächstes beschreiben **Sarah König** und **KollegInnen** die methodischen Grundzüge der Evaluation des integrierten Übergangsmagements in Hamburg. Der Beitrag ist zunächst eher theoretisch angelegt, Ergebnisse werden noch nicht berichtet. Den Abschluss dieses Gliederungsteils bilden **Sharon Jakobowitz** und **Katharina Seewald**. In ihrem Beitrag berichten sie die Ergebnisse zu einer Prozessevaluation bei den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin. Anhand einer Falldatenerhebung und qualitativer Interviews mit Mitarbeitenden wurde die Umsetzung des Konzepts der vor Kurzem eingerichteten Dienstgruppe Sicherheitsmanagement zur Betreuung von Sexualstraftätern untersucht.

Der dritte Abschnitt mit der Überschrift „**Forschungsfeld Innovation**“ beginnt mit einem Beitrag aus Niedersachsen. **Stefan Suhling** und **KollegInnen** geben einen Überblick über neue Instrumente zur Dokumentation von Verhaltensbeobachtungen zu Gefangenen und zu Behandlungsmaßnahmen sowie deren technischer Umsetzung. Im Anschluss stellen **Debbie Schepers**, **Georg Langenhoff** und **Rebecca Lobitz** die sich dort ebenfalls neu bietenden Möglichkeiten und Herausforderungen eines integrierten Evaluations- und Dokumentationssystems für Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Darauf folgen zwei Beiträge von **Eduard Matt** und **Alexander Vollbach** aus Bremen, die zu ihren Erfahrungen mit der Akquise von Projektmitteln für die Personalentwicklung im Justizvollzug (Organisation von Fortbildungen zum Thema Radikalisierung) sowie mit Modellprojekten zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen berichten. **Wolfgang Wirth**, **Rebecca Lobitz** und **Debbie**

Schepers beschreiben im Anschluss, wie neue Ideen und Modellprojekte im Übergangsmanagement in Nordrhein-Westfalen auf Initiative und mit Begleitung des dortigen Kriminologischen Dienstes modellhaft entwickelt und in den Regelbetrieb überführt wurden. Den Abschluss bildet ein Beitrag von **Sven Hartenstein**. Der Autor reflektiert hier nochmals die Rolle der kriminologischen Dienste für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Justizvollzugs und skizziert Rahmenbedingungen, die für eine evidenzbasierte Vollzugsgestaltung unerlässlich sind.

Die (auch inhaltlich) sehr verschiedenen Beiträge verdeutlichen eindrucksvoll das breite Spektrum der Themen, mit denen sich die kriminologischen Dienste in den einzelnen Ländern beschäftigen. So sticht zum Beispiel ins Auge, dass die einzelnen Beiträge unter anderem den Haftverlauf in seiner Gänze abdecken, beginnend mit der Aufnahme (Stichworte: Suizidprävention im Aufnahmeverfahren, Kompetenzfeststellungsverfahren) über die Betrachtung von (einzelnen) Behandlungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit (wie zum Beispiel die Beiträge zur Sozialtherapie oder die Entwicklungen zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus) bis hin zum Übergangsmanagement und zur ambulanten Nachsorge (z.B. die Evaluation des Sicherheitsmanagements für Sexualstraftäter bzw. Verzahnung der Strukturen in Brandenburg). Naturgemäß findet sich ein Schwerpunkt bezüglich der Behandlung und ihrer Wirksamkeit.

Wie eingangs erwähnt, wurde die Einladung zur Übersendung von Beiträgen bewusst offen formuliert, es gab keinerlei Vorgaben. Die kriminologischen Dienste waren vielmehr aufgefordert, nach eigenem Ermessen Projekte von besonderer Bedeutung beizusteuern. Anhand der inhaltlichen Ausrichtung wurden die Beiträge dann von den Herausgebern den oben beschriebenen drei typischen Forschungsfeldern zugeordnet. Die letztlich entstandene Einteilung (sieben Beiträge zum Forschungsfeld „Dokumentation“, neun Beiträge zum Forschungsfeld „Evaluation“ und sechs Beiträge zum Forschungsfeld „Innovation“) kann durchaus als ein Indiz für die Aufgabengewichtung bei den kriminologischen Diensten angesehen werden. Auch nach dem Eindruck der Herausgeber stellen Evaluation und Dokumentation die Schwerpunkte des Aufgabenspektrums der kriminologischen Dienste dar. Nichtsdestotrotz sind die kriminologischen Dienste auch gefordert, den Vollzug und die ambulanten Dienste durch neue Ideen zu fordern und zu fördern. Möglicherweise zeigt ein erneuter Blick in naher Zukunft ein verändertes Bild?! Die Schriftenreihe von Forum Strafvollzug wird entsprechende Entwicklungen und Beispiele auch in Zukunft gerne dokumentieren.

Literatur

- Arloth, F. & Krä, H.** (2017). *Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern. Kommentar* (4. Aufl.). München: C.H. Beck. (2021 in 5. Auflage neu erschienen)
- Dessecker, A. & Jehle, J.-M.** (2020). Kriminologische Forschung. In H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle & K. Laubenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. de Gruyter Kommentar* (7. Aufl.) (S. 1483–1494). Berlin: De Gruyter.
- Graebisch, C. M.** (2017). Kriminologische Forschung. In J. Feest, W. Lesting & M. Lindemann (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG)* (7. Aufl.) (S. 721–739). Köln: Carl Heymanns Verlag (2021 in 8. Auflage neu erschienen).
- Jehle, J.-M.** (2005). Kriminologische Forschung im Strafvollzug. In H.-D. Schwind, A. Böhm & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Kommentar* (4. Aufl.) (S. 975–986). Berlin: de Gruyter Recht.
- Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T.** (2015). *Strafvollzugsgesetze* (12. Aufl.). München: Beck.
- Neubacher, F.** (2019). Was soll und was darf kriminologische Forschung im Justizvollzug? *Neue Kriminalpolitik* 31 (4), 373–385.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M. & Laubenthal, K.** (Hrsg.) (2020). *Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. de Gruyter Kommentar* (7. Aufl.). Berlin: De Gruyter.
- Wirth, W.** (2008). Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen: Praxisorientierte Forschung und mehr. *Bewährungshilfe* 55 (4), 344–356.
- Wirth, W.** (2022a). Evidenzbasierte Strafvollzugsgestaltung: Normative Erwartungen und einführende Inhaltsübersicht. In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*. Wiesbaden: Springer (im Druck).
- Wirth, W.** (2022b). Praxisorientierte Forschung im Strafvollzug: Vollzugsreform mit wissenschaftlicher Begleitung?! In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*. Wiesbaden: Springer (im Druck).
- Wirth, W.** (Hrsg.) (2022c). *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*. Wiesbaden: Springer (im Druck).

Forschung im Strafvollzug

Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekte
der kriminologischen Dienste

herausgegeben von
Wolfgang Wirth und Steffen Bieneck

Die Strafvollzugsgesetze aller Bundesländer enthalten Regelungen zu den Aufgaben kriminologischer Forschung im Justizvollzug. Diese Regelungen bilden zugleich die Arbeitsgrundlage für die kriminologischen Dienste, die den Vollzug im Interesse seiner evidenzbasierten Entwicklung wissenschaftlich begleiten sollen. Die Arbeitsschwerpunkte dieser Dienste haben sich in den Ländern sehr unterschiedlich entwickelt, doch führen viele eigenständig oder in Kooperation mit vollzugsexternen Einrichtungen empirische Forschungen zur Analyse des Strafvollzuges und seiner Belegung oder zur Prüfung seiner Ergebnisse und Wirkungen durch. Diese Forschungstätigkeit soll mit dem vorliegenden Band einer breiteren Öffentlichkeit beispielhaft vorgestellt werden. Dabei wird nach Maßgabe der jeweiligen Forschungszwecke zwischen Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekten unterschieden.

In zwei einleitenden Kapiteln erfolgt zunächst eine allgemeine Einordnung der Tätigkeit der kriminologischen Dienste, eine inhaltliche Erläuterung der drei genannten Forschungsschwerpunkte sowie eine Übersicht über die 22 weiteren Beiträge, die aus elf Bundesländern sowie zwei länderübergreifenden Forschungskontexten stammen.

In den Aufsätzen im Abschnitt „**Dokumentation**“ geht es anschließend in erster Linie um die Aufbereitung und Auswertung von statistischen Erkenntnissen sowie die Beschreibung von Ist-Zuständen im Strafvollzug. Die Beiträge im darauffolgenden Abschnitt „**Evaluation**“ widmen sich der Erfolgskontrolle und Wirksamkeitsprüfung einzelner Maßnahmen und erweitern den Blick somit auf Soll-Zustände. Im dritten Abschnitt „**Innovation**“ geht es schließlich um Erfahrungen mit Modellprojekten und um Ideen zur Weiterentwicklung der Strafvollzugspraxis und auch der Strafvollzugsforschung, die bei positiver Bewertung in den Regelbetrieb übernommen werden können oder bereits übernommen worden sind.